



FAKTENBLATT

Insgesamt positive Zwischenbilanz der beruflichen Eingliederung – Erwartungen an Effekt der IV-Revision 6a bisher kaum erfüllt

Die IV ist eine Eingliederungsversicherung

In den letzten zehn Jahren fand eine starke Weiterentwicklung der Invalidenversicherung hin zur Eingliederungsversicherung statt. Die Kompetenzen in der medizinischen Abklärung wurden ausgebaut und die Eingliederungstätigkeit intensiviert. Wichtige Basis dieser Veränderungen waren die letzten drei Gesetzesrevisionen.

Mit der **4. IV-Revision (ab 2004)** wurden die Regionalen Ärztlichen Dienste geschaffen und die Kompetenzen der IV zur genauen medizinischen Abklärung erhöht. Gleichzeitig wurden die IV-Stellen in ihrer Funktion als Arbeitsvermittlerinnen gestärkt. Diese Änderungen lösten bei den Akteuren einen Bewusstseinswandel aus, der mit der **5. IV-Revision (ab 2008)** und dem damit verbundenen Ausbau des Katalogs von Eingliederungsmassnahmen gezielt gefördert wurde: Die IV ist eine Eingliederungsversicherung und das Ausschöpfen aller Massnahmen zur Eingliederung ins Erwerbsleben hat Priorität vor der Prüfung einer Rente. Wenn dank der Eingliederung weniger Renten zugesprochen werden, so entspricht dies nicht nur einem sozialen und gesellschaftlichen Ziel, sondern trägt auch wesentlich zur finanziellen Sanierung der IV bei. Im Zuge des Programms zur Sanierung der IV hat das Parlament die **IV-Revision 6a (ab 2012)** verabschiedet, welche insbesondere die folgenden Schwerpunkte beinhaltet:

- Einführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung von IV-Rentner/innen
- Konzentration der Rentenrevisionen auf die Wiedereingliederung von Rentnerinnen und Rentnern mit Eingliederungspotential ("Eingliederungsorientierte Rentenrevision" als Ansatz der eingliederungsorientierten Ausgestaltung des Verfahrens der Rentenrevision)
- Bis Ende 2014 Überprüfung von laufenden Renten, die aufgrund von "pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage" zugesprochen wurden (Schlussbestimmungen der IV-Revision 6a)

Bei den Massnahmen zur Wiedereingliederung handelt es sich weitgehend um dieselben Massnahmen, die auch bei Neuanmeldungen zum Zuge kommen. Für die Wiedereingliederung aus der Rente wurden diese aber teilweise präzisiert (Arbeitsversuch) oder flexibilisiert (Integrationsmassnahmen). Zudem wurden neue Massnahmen geschaffen (Beratung und Begleitung für Rentnerinnen und Rentner und ihre Arbeitgebenden während und nach der Wiedereingliederung) und eine dreijährige Schutzfrist eingeführt, welche bei allenfalls erneut auftretenden relevanten gesundheitlichen Problemen die Risiken der Versicherten und ihrer Arbeitgebenden minimiert. Die so angestrebte Eingliederung aus der Rente wird im Rahmen der **Eingliederungsorientierten Rentenrevision** durchgeführt.

Mit den **Schlussbestimmungen** der IV Revision 6a wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, zeitlich befristet bis Ende 2014 diejenigen Dossiers zu überprüfen, bei welchen seinerzeit eine Rente wegen "pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage" zugesprochen worden war. Nach geltender Rechtsprechung eröffnen solche Beschwerdebilder für sich alleine keinen Anspruch auf eine IV-Rente. Mit der IV-Revision 6a soll dies – wo möglich und gerechtfertigt – auch auf laufende Renten angewendet werden.

Ziele der IV-Revision 6a

Ein Hauptziel der vorgenommenen Gesetzesänderungen ist der Paradigmenwechsel von „Einmal Rente, immer Rente“ hin zu „Rente als Brücke zur Eingliederung“. Dieses Umdenken bedeutete die Umstellung auf eine eingliederungsorientierte Rentenrevisionstätigkeit zur vermehrten Wiedereingliederung von Rentenbezüger/innen. Neben der Verbesserung der Situation der einzelnen versicherten Personen zielt dieser Wechsel auch auf eine Reduktion des Rentenbestandes ab. Die aufgrund der Schlussbestimmungen erfolgende Rentenüberprüfung anhand der heute gültigen Rechtsprechung zielt ebenfalls auf eine Reduktion des Rentenbestandes ab.

Die im Rahmen der Botschaft 6a angestellten Schätzungen auf Basis der damals vorhandenen Daten und Erfahrungswerte gingen davon aus, dass mittels dieser Massnahmen innert 6 Jahren eine Reduktion des Bestandes um 12'500 gewichtete Renten (5% des damals zugrunde gelegten Rentenbestandes) zu erreichen sei¹. Davon 8'000 infolge der eingliederungsorientierten Rentenrevision und 4'500 aufgrund der Schlussbestimmungen. Dabei wurde bereits in der Botschaft darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Grobschätzungen handelte:

“Bei diesen Zahlen handelt es sich um Grundannahmen... Da eine Wiedereingliederung für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung darstellt und ein Erfolg vom Verlauf jedes einzelnen Eingliederungsprozesses abhängt, handelt es sich jedoch um eine Grobschätzung. Nach Einführung der Gesetzesrevision ist gestützt auf konkrete Erfahrungswerte zu evaluieren, in welchem Umfang die angezielten Effekte tatsächlich erreicht werden konnten.”²

Der Rentenbestand sinkt stärker als 2009 angenommen

Bei der Ausarbeitung der IV-Revision 6a war die Entwicklung der Rentenzahlen bis 2008 bekannt. Aufgrund dieses Kenntnisstandes wurde beim Verfassen der Botschaft 2009 zwar von einem weiteren Rückgang des Rentenbestandes ausgegangen, allerdings wurde die Geschwindigkeit des Rückganges nicht im effektiven Ausmass vorausgesehen. Die nachstehende Tabelle stellt die Annahmen in der Botschaft 6a der effektiven Entwicklung des Rentenbestandes gegenüber und zeigt die über die Jahre kumulierte Abweichung.

Gewichtete Rentenbestände in der Schweiz: Annahmen Botschaft 6a und Effektive Entwicklung

Jahr	Annahmen 2009, Botschaft 6a				Effektive Entwicklung				
	Zugänge	Abgänge	Rückgang Bestand		Neurenten, Erhöhungen	Abgänge, Reduktionen	Rückgang Bestand		Abweichung
		pro Jahr	kumuliert	pro Jahr			kumuliert		
2008	16'284	16'472	-188	188	16'284	17'176	-892	892	704
2009	16'132	16'209	-77	265	14'834	16'834	-2'000	2'892	2'627
2010	15'975	16'137	-162	427	14'247	16'498	-2'251	5'143	4'716
2011	15'300	16'221	-921	1'348	14'527	16'216	-1'689	6'832	5'484
2012	15'388	16'185	-797	2'145	13'813	16'233	-2'420	9'251	7'106
2013	15'480	17'554	-2'074	4'219	13'122	16'102	-2'980	12'231	8'012
2014	15'584	18'297	-2'713	6'932					
2015	15'693	19'076	-3'383	10'315					
2016	15'806	17'775	-1'969	12'284					
2017	15'914	17'287	-1'373	13'657					
2018	16'008	16'828	-820	14'477					

Datenbasis: Botschaft 6a, Tab. 1-1b, S. 1852/1853; Rentenregister der 1. Säule; Teilrenten sind auf ganze Zahlen gerundet, wodurch sich eine Differenz +/-1 ergeben kann.

¹ Im Hinblick auf die Sanierung der IV interessieren die aus den angestrebten zusätzlichen Eingliederungen resultierenden Renteneinsparungen. Daher ist von gewichteten Renten in der Schweiz die Rede. Bei der Gewichtung werden unter dem Aspekt der Rentenkosten ganze Renten einmal gezählt, Dreiviertelrenten 0,75-mal, halbe Renten 0,5-mal, Viertelsrenten 0,25-mal.

² Botschaft vom 24.2.2010 zur 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket, BBl 2010 1817, S. 1851

Die Gegenüberstellung in der vorangehenden Tabelle zeigt:

- Der 2009 vorausgesagte jährliche Rückgang des Rentenbestandes wurde wesentlich übertroffen. Grund dieser Abweichung ist vor allem der stärkere Rückgang der jährlichen Neurenten. Im Jahr 2013 wurden in der Schweiz noch 13'000 gewichtete Neurenten gezählt, was 15% unter der ursprünglichen Annahme von 15'500 gewichteten Renten liegt.
- Der seit 2008 kumulierte Rückgang (Differenz zwischen Neurenten einerseits und Abgängen/Rentenreduktionen andererseits) betrug Ende 2013 12'231 gewichtete Renten und lag damit 8'012 gewichtete Renten über den Erwartungen von 2009. Damit erreicht die Bestandsreduktion von 2008 bis 2013 bereits den Wert, der bei der Verfassung der Botschaft erst für 2016 angenommen worden war (vgl. fett markierte Werte in den grauen Spalten).

Diese Abweichungen sind damit zu erklären, dass bei Ausarbeitung der IV-Revision 6a die Wirkung der kurz zuvor (2008) in Kraft getretenen 5. IV-Revision noch nicht zuverlässig extrapoliert werden konnte. Ihre Effekte auf den Rentenbestand, kumuliert mit den Auswirkungen der 4. IV-Revision, wurden 2009 aus heutiger Sicht deutlich unterschätzt.

Entwicklung der Rentenrevisionen in der Schweiz insgesamt

Die Anzahl revidierter Renten entspricht im Grundsatz der Pflicht der IV-Stellen, alle Rentenentscheide regelmässig zu überprüfen. Nachfolgende Tabelle zeigt, dass die IV-Stellen diesem Auftrag nachkommen und dass sie die Revisionsverfahren offen für alle denkbaren Effekte auf die künftige Rente durchführen. Die Anteile der Revisionen ohne Rentenänderung und mit Herauf- oder Herabsetzungen haben sich nicht signifikant verändert. 2012 wurde in 2'675 Fällen und 2013 in 2'471 Fällen eine rentenbegründende Verschlechterung der gesundheitlichen und/oder wirtschaftlichen Situation festgestellt. Der Anteil von Revisionen, der in eine Rentenaufhebung mündete, stieg im Verhältnis zum Total der durchgeführten Rentenrevisionen an.

Revidierter Rentenbestand in der Schweiz (Anzahl Entscheide)

Jahr	Durchgeführte Rentenrevisionen								Total	
	ohne Änderung	Heraufsetzungen	Herabsetzungen	Aufhebungen						
2011	43'476	86.9%	2'577	5.1%	954	1.9%	3'033	6.1%	50'040	100%
2012	38'152	85.8%	2'675	6.0%	897	2.0%	2'745	6.2%	44'469	100%
2013	37'771	85.7%	2'471	5.6%	729	1.7%	3'094	7.0%	44'065	100%

Datenbasis: Rentenregister der 1. Säule. Ausnahme: Die Anzahl Revisionen ohne Änderung beruhen auf Meldungen der IV-Stellen.

Vermehrte Massnahmen zur beruflichen Eingliederung von IV-Rentner/innen

Die Zahl der Rentenbeziehenden, die eine Massnahme zur beruflichen Eingliederung zugesprochen erhielten, lag im Jahr vor Inkrafttreten der IV-Revision 6a bei 2'800 und stieg danach an. Im Jahr 2013 wurden rund 3'400 Rentenbeziehenden solche Massnahmen zugesprochen (vgl. nachstehende Tabelle). Im zweiten Jahr nach Inkrafttreten der IV-Revision 6a befanden sich also rund 20% mehr Rentner/innen in Massnahmen zur beruflichen Eingliederung. Zur Eingliederung der Rentenbeziehenden wurden insbesondere Integrationsmassnahmen und die mit der Gesetzesrevision neu eingeführte "Beratung und Begleitung"³ vermehrt eingesetzt.

³ Die Codierung der „Beratung und Begleitung“ erfolgt nur dann, wenn keine weiteren Massnahmen zugesprochen werden. D.h. in Verbindung mit weiteren Massnahmen findet immer auch Beratung und Begleitung statt.

Anzahl Rentenbeziehende, die Massnahmen zur beruflichen Integration erhalten haben

Art der Massnahme	2011	2012	2013
Massnahmen beruflicher Art	2'444	2'344	2'433
Integrationsmassnahmen	220	337	492
Beratung und Begleitung (ab 2012)	0	92	316
übrige	182	227	200
Alle	2'846	3'000	3'441

Datenbasis: Rentenregister der 1. Säule und Zentrales Register mit den Verfügungen/Mitteilungen der IV-Stellen über individuelle Massnahmen.

Es kann also gesagt werden, dass die IV-Stellen seit Inkrafttreten der IV-Revision 6a mehr Massnahmen zur beruflichen Eingliederung von Rentenbeziehenden zugesprochen haben. Dass gerade Integrationsmassnahmen vermehrt eingesetzt werden, ist sehr positiv zu werten, entsprechen diese doch besonders dem Unterstützungsbedarf von Menschen, die bereits seit einiger Zeit eine Rente beziehen. Auch die Beratung und Begleitung dürfte dem angestrebten Ziel, der Wiedereingliederung aus der Rente, sehr gut entsprechen.

Die Massnahmen zur beruflichen Eingliederung, insbesondere die Integrationsmassnahmen, können im Rahmen der Wiedereingliederung aus der Rente durchaus länger als ein Jahr dauern. Daher kann heute nicht festgestellt werden, inwiefern Personen, die 2012 oder 2013 mit der Wiedereingliederung begonnen haben, mittelfristig rentenwirksam eingegliedert werden können. Die mittelfristigen Auswirkungen von Wiedereingliederungsmassnahmen auf den Rentenbestand, wie auch die nachhaltige Integration von Personen in den 1. Arbeitsmarkt (Anstellungsdauer, Einkommen, Pensum, etc.) können erst im Rahmen der für Ende 2015 vorgesehenen Zwischenevaluation bzw. in einer Schlussevaluation 2019 aufgezeigt werden⁴.

Umsetzung und Wirkung der Schlussbestimmungen

Gemäss Schlussbestimmungen der IV-Revision 6a soll die IV von 2012 bis Ende 2014 Fälle überprüfen, in welchen Renten aufgrund "pathogenetisch-ätiologisch unklarer syndromaler Beschwerdebilder ohne nachweisbare organische Grundlage" zugesprochen wurden. Es geht darum zu überprüfen, ob der versicherten Person eine Willensanstrengung zumutbar ist, dank der sie wieder oder vermehrt erwerbstätig sein kann. Für diese Überprüfung wurden rund 80'000 Rentendossiers (ca. 1/3 des gesamten Rentenbestandes 2010) vorselektioniert. Die Sichtung dieser Dossiers wurde von den IV-Stellen sorgfältig vorgenommen und ist weitgehend abgeschlossen.

Änderung von Renten gemäss Schlussbestimmungen 6a

Jahr	Anzahl Renten mit Änderung			Anzahl Änderungen total	Wirkung auf den Bestand (gewichtete Renten)
	Heraufsetzungen	Herabsetzungen	Aufhebungen		
2012	11	5	198	214	-137
2013	21	32	472	525	-363
Summe	32	37	670	739	-500

Datenbasis: Zentrales Register mit den Verfügungen/Mitteilungen der IV-Stellen über individuelle Massnahmen.

Wie die vorangehende Tabelle zeigt, wurden 2012 und 2013 in 739 Fällen letztendlich eine Verfügung mit einer Anspruchsänderung erlassen (Anzahl Personen, nicht gewichtet): 32 Heraufsetzungen, 37 Herabsetzungen, 670 Aufhebungen. Umgerechnet in gewichtete Renten entspricht dies einer Reduktion des Rentenbestands um 500 Renten.

⁴ Es ist vorgesehen Daten der IV über abgeschlossene Eingliederungen mit Einkommensdaten aus den individuellen Beitragskonten (IK) zu verknüpfen und so aussagekräftige Angaben zur Wirkung der Massnahmen zu erhalten. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs bis zum Abschluss der Massnahmen und der vollständigen Abrechnung der AHV/IV-Beiträge ist die Auswertung allerdings nur mit entsprechender zeitlicher Verzögerung möglich.

In der Botschaft zur Revision 6a wurde die Aufhebung von 4'500 gewichteten Renten aufgrund der Schlussbestimmung angenommen. Insgesamt ist dazu festzuhalten, dass nach sorgfältiger Prüfung in den allermeisten Fällen die Versicherten ihre Rente rechtmässig weiterhin unverändert erhalten und nur verhältnismässig wenig Renten herabgesetzt oder aufgehoben wurden. Das Potenzial zur Senkung des Rentenbestands aufgrund der Schlussbestimmungen war im Rahmen der Botschaft zur IV-Revision 6a deutlich überschätzt worden. Auch wenn die Überprüfung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, ist davon auszugehen, dass die ursprünglich auf der Basis der Schlussbestimmungen erwartete Reduktion des Rentenbestandes höchstwahrscheinlich nicht eintreten wird.

Ein wichtiger Grund hierfür ist das häufige Vorliegen von Begleiterkrankungen. Wie sich in der Praxis herausstellte, weisen viele der Versicherten mit "pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage" zusätzlich weitere Erkrankungen auf, die eine Willensanstrengung zur Überwindung der Beschwerden als nicht zumutbar erscheinen lassen. Bei der Ausarbeitung der 6. IV-Revision wurde diesem Umstand zu wenig Rechnung getragen. Häufig werden bei der medizinischen Neubeurteilung auch neue Diagnosen gestellt oder eine Verschlechterung des Gesundheitszustands geltend gemacht. Dies führt zu erneuten aufwändigen medizinischen und beruflichen Abklärungen, wovon noch nicht alle abgeschlossen sind.

Wirkung der Eingliederungsorientierten Rentenrevision und der Schlussbestimmungen auf den Rentenbestand

In der Botschaft zur IV-Revision 6a wurde die Erwartung formuliert, dass der Rentenbestand innert sechs Jahren, bis Ende 2017, zusätzlich zu den Wirkungen der bisherigen Rentenrevisionen, um 12'500 gewichtete Renten abnehmen würde (Tab 1-1b der Botschaft, S. 1852/1853).

Zur Übertragung dieser Erwartung in entsprechende Planwerte werden in der nachstehenden Tabelle das Revisionsresultat 2011 und die Schätzungen zu den zusätzlichen Abgängen gemäss Botschaft zusammengezählt. Dabei handelt es sich um eine strenge Auslegung der damaligen Annahmen, die alleine die Revisionstätigkeit berücksichtigt und die positive Entwicklung des Rentenbestandes ausser Acht lässt. Diese Berechnung zeigt auf, dass über mehrere Jahre (2013-2018) durchschnittlich eine Verdopplung der bestandswirksamen Revisionstätigkeit erwartet wurde.

Das effektive Revisionsresultat in der Schweiz lag in den Jahren 2012 und 2013 mit -1'245 und -1'531 gewichteten Renten deutlich unter diesen Planwerten. Allerdings ist hier anzuführen, dass dieser Vergleich dem gesunkenen Rentenbestand (= weniger Revisionen) nicht Rechnung trägt.

Revisionsresultat: Reduktion des Bestandes in der Schweiz, in gewichteten Renten

Jahr	Resultat 2011 + Erwartungen gem. Botschaft			Effektive Reduktion			Total
	Reduktion entspr. Jahr 2011	Zusätzl. Abgänge gemäss 6a	Total	Heraufsetzungen	Herabsetzungen	Aufhebungen	
2011	-1'500.75	0.00	-1'500.75	1'113.00	-374.00	-2'239.75	-1'500.75
2012	-1'500.75	0.00	-1'500.75	1'131.25	-358.75	-2'017.50	-1'245.00
2013	-1'500.75	-1'362.00	-2'862.75	1'068.00	-291.50	-2'307.50	-1'531.00
2014	-1'500.75	-2'308.00	-3'808.75				
2015	-1'500.75	-3'408.00	-4'908.75				
2016	-1'500.75	-2'255.00	-3'755.75				
2017	-1'500.75	-1'756.00	-3'256.75				
2018	-1'500.75	-1'205.00	-2'705.75				
2019	-1'500.75	-280.00	-1'780.75				

Datenbasis: Botschaft 6a, Tab. 1-1b, S. 1852/1853; Rentenregister der 1. Säule.

Fazit

Bei strenger Auslegung der Botschaft 6a hat die Eingliederungsorientierte Rentenrevision bisher nicht die erwartete zusätzliche Reduktion des Rentenbestandes bewirkt. Betrachtet man im Total saldiert die effektiven Zahlen 2012/2013 im Vergleich zu den erwarteten Rentenreduktionen, dann steht die effektive Reduktion des Bestandes um 2'776 gewichtete Renten einer Erwartung von 4'363 gegenüber (vorangehende Tabelle, Jahre 2012 und 2013 addiert). Die Anzahl der Heraufsetzungen von Renten zeigt deutlich auf, dass die IV-Stellen ihren Auftrag zur Rentenprüfung offen für alle möglichen Effekte auf die künftige Rente erfüllen. Offenbar wurde in der Botschaft zur IV-Revision 6a das Ausmass unterschätzt, in welchem auch rentenbegründende Verschlechterungen geltend gemacht werden.

Allerdings wurden 2012/2013 deutlich mehr Eingliederungsmassnahmen für Rentenbeziehende eingeleitet als in den Vorjahren. Diese dauern noch an, sodass deren mittelfristiger Erfolg und die entsprechende Auswirkung auf den Rentenbestand noch offen sind. Zu den 2014 und in den nächsten Jahren durchgeführten Eingliederungsorientierten Rentenrevisionen und deren Auswirkungen auf den Rentenbestand kann heute noch nichts gesagt werden. Hierzu ist eine längerfristige Betrachtung im Rahmen einer Evaluation notwendig. Auch die definitive Entlastungswirkung der Rentenaufhebungen gemäss Schlussbestimmungen bleibt aufgrund teilweise noch andauernder medizinischer und beruflicher Abklärungsverfahren im Moment noch offen. Allerdings scheinen aus den zuvor erwähnten Gründen die Schlussbestimmungen nicht den erwarteten Effekt zu haben.

Die in der Botschaft zur IV-Revision 6a angestellten Grobschätzungen werden durch den wesentlich rascher gesunkenen Rentenbestand aber grundsätzlich in Frage gestellt. Die Neurenten und der Rentenbestand nehmen viel deutlicher ab, als 2009 angenommen worden war. Wie auf Seite 3 ausgeführt, erreicht die Bestandesreduktion von 2008 bis 2013 bereits den Wert, der in der Botschaft erst für 2016 angenommen worden war. Die laufenden Renten und damit der grösste Kostenpunkt der IV nahmen also wesentlich schneller ab als angenommen, was eine entsprechend grosse Wirkung auf die Ausgaben der IV hat. Treiber der sinkenden Rentenzahlen sind aus heutiger Sicht höchstens in geringem Umfang die mit der IV-Revision 6a initiierten Änderungen. Hingegen ist festzustellen, dass die Wirkung der 4. und insbesondere der 5. Revision deutlich grösser ist, als 2009 angenommen worden war.

Auch wenn die von der IV-Revision 6a initiierten Verfahrensänderungen bei der Rentenrevision in Verbindung mit Wiedereingliederungsmassnahmen für Rentnerinnen und Rentner bisher die in der Botschaft formulierten zusätzlichen Entlastungswirkungen auf den Rentenbestand nicht erzielen, so ist die IV aus heutiger Sicht auf gutem Weg zur Erreichung des Sanierungsziels der Revision. Die IV-Stellen haben mit ihren veränderten Prozessen den Grundstein für den Paradigmenwechsel von „Einmal Rente, immer Rente“ hin zu „Rente als Brücke zur Eingliederung“ gelegt, entsprechend derer auch Neurentner von Beginn weg begleitet werden. Nach Auslaufen der vorübergehenden Zusatzfinanzierung aus der Mehrwertsteuer, die im Jahr 2018 letztmals Einnahmen für die IV generieren wird, werden positive Umlageergebnisse projiziert und die Schuld beim AHV-Fonds wird gemäss den heutigen Annahmen im Jahr 2030 getilgt sein.⁵

Auskünfte

Stefan Ritler, Vizedirektor, Leiter Geschäftsfeld IV, Bundesamt für Sozialversicherungen

Tel. 058 462 91 32, stefan.ritler@bsv.admin.ch

⁵ Vgl. Finanzperspektiven der IV bis 2035, verfügbar unter www.bsv.admin.ch > Themen> Invalidenversicherung > Kennzahlen/Statistiken; direkter Link: <http://www.bsv.admin.ch/themen/iv/00022/index.html?lang=de>